

ZBB 2021, 279

RL 2001/24/EG Art. 3, RL 2001/24/EG Art. 32, EuGRC Art. 47

Zur Anerkennung von rückwirkenden Sanierungsmaßnahmen bei der Abwicklung von Kreditinstituten

EuGH, Urt. v. 29.04.2021 – Rs C-504/19 (Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)), WM 2021, 1030 = ZInsO 2021, 1016 = ZIP 2021, 1155

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Spanisch):

Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 RL 2001/24/EG sind im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit und von Art. 47 Abs. 1 EuGRC dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass in einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat anhängigen Hauptsacheverfahren, in dem es um eine Verbindlichkeit geht, von der ein Kreditinstitut durch eine erste Sanierungsmaßnahme im Herkunftsmitgliedstaat befreit wurde, die Wirkungen einer zweiten Sanierungsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, diese Verbindlichkeit rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor der Einleitung eines solchen Verfahrens auf das Kreditinstitut zurückzuübertragen, ohne weitere Voraussetzungen anerkannt werden, wenn diese Anerkennung dazu führt, dass das Kreditinstitut, auf das die Verbindlichkeit durch die erste Maßnahme übertragen worden war, rückwirkend seine Passivlegitimation für dieses anhängige Verfahren verliert, wodurch bereits zu Gunsten der Klägerin in diesem Verfahren ergangene gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt werden.